

Schulkontroversen Schuldrecht

Mutuuum:

Normales mutuuum mit conventio und datio sind allgemein anerkannt, auch das Anweisungsdarlehen ist von allen Schulen anerkannt. Strittig sind lediglich das Vereinbarungsdarlehen und der contractus mohatrae (Verkauf einer hingegebenen Sache).

Ulpian (j) anerkennt auch das Vereinbarungsdarlehen mit dem Argument, dass es auch beim Anweisungsdarlehen möglich ist (was bei zwei Personen möglich ist muss laut ihm auch bei einer möglich sein). **Julian (n)** verneint die Gültigkeit eines Vereinbarungsdarlehen aufgrund der fehlenden datio. Auch beim contractus mohatrae spricht **Ulpian (j)** von einem mutuuum, sobald die Sache verkauft ist. Die Gefahrentragung wird nach dem Utilitätsprinzip verteilt. Als Klage für den Darlehensgeber kommt im Falle des Untergangs vor Einlöse die actio verbis praescriptis in Frage (Innominatsklage). **Julian (n)** verneint auch die Gültigkeit bei einem contractus mohatrae. Achtung: Julian sieht sehr wohl ein mutuuum bei einer traditio brevi manu.

Depositum Irregulare:

Keine Kontroverse: Wird in der Regel als Depositum gesehen. Dafür spricht, dass es (1) ein Interesse des Hinterlegers gibt das Geld verwahren zu lassen und (2) das Depositum als bonae fidei iudicium eine Forderung von Zinsen ermöglicht (im Gegensatz zum mutuuum). Hier steht also die actio depositi offen.

Spezielle Fall Konstellation: B verwahrt Geld mit der Möglichkeit, dieses sollte er einmal Geld brauchen, entnehmen zu dürfen. Hier kommt es mit der Entnahme zu einer traditio brevi manu und somit zu einer Umwandlung in ein mutuuum. In anderen Fällen wo B fragt ob er das verwahrte Geld entnehmen dürfe findet die traditio brevi manu direkt statt auch wenn das Geld erst Tage später entnommen wird.

error in substantia (emptio venditio – Irrtum):

Ein Irrtum über den Geschäftstyp (error in negotio) ein Irrtum über den Gegenstand des Geschäftes (error in corpore) als auch ein Irrtum über den Preis gelten allgemein als Grund für das nicht zustandekommen eines Kaufvertrages. Strittig ist ein Irrtum über bestimmte Eigenschaften: error in substantia. Begründet liegen die unterschiedlichen Meinungen in unterschiedlichen naturphilosophischen Ausrichtungen (siehe Spezifikation).

Marcellus (j) meint, es reicht ein Konsens über die äußere Erscheinung, die Substanz ist unbeachtlich. **Ulpian (j)/(n)** bejaht grundsätzlich das Zustandekommen eines Kaufvertrages, und verneint dieses nur bei völliger Verschiedenheit der Substanz. **Julian (n)** hingegen verneint ein Zustandekommen des Vertrags auch wenn es nur zu kleinen Abweichungen kommt.

Bestehen eines emptio venditio:

Nerva und Proculus (n) verneinen eine emptio venditio bei einem Tausch. **Sabinus und Cassius (j)** (Minderheitenmeinung) bejahen diesen hingegen. Bei einem teilweise Kauf und teilweise Tausch wird ein Kaufvertrag jedoch generell angenommen.

pretium certum (durch Dritten):

Gegeben der Fall, dass sich Käufer und Verkäufer darauf einigen, dass ein unparteiischer Dritter einen Preis nach Kaufabschluss festlegt. **Labeo und Cassius (n)** sehen dadurch keinen gültigen Kaufvertrag. **Ofilius und Proculus (j)** hingegen schon. Es ist davon auszugehen, dass hiermit trotzdem keine willkürliche Festlegung gemeint ist, sondern die Festlegung im Sinne eines vir bonus zu erfolgen hat. Bei **Labeo und Cassius** kommt der Kaufvertrag erst nach Festlegung des Preises und Zustimmung durch die Parteien zustande durch **Labeo und Cassius** gleich beim Abschluss.

Anfängliche objektive (faktische) Unmöglichkeit:

Hier kommt grundsätzlich kein Kaufvertrag zustande. Ein schon bezahlter Kaufpreis kann mittels *condictio indebiti* zurückgefordert werden. Ein positives Interesse (Nichterfüllungsschaden) wird nie ersetzt. Um das negative Interesse (Vertrauensschaden) ersetzt zu bekommen gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- *actio in factum*
- *actio de dolo* (subsidiär bei dolosem Verschweigen – führt zu Infamie)
- *actio empti* (trotz fehlendem Kaufvertrag von manchen Juristen gewährt)

Ob wissentlichkeit vorausgesetzt ist ist unklar. Wenn schon würde dies zu einer Art Garantiepflicht des Verkäufers führen.

Teilunmöglichkeit:

Gegeben, der Fall ein Haus ist abgebrannt und es kommt – ohne dem Wissen vom Emptor und Venditor - zu einem Kaufabschluss.

Nerva, Sabinus und Cassius (n) gehen davon aus, dass kein Kaufvertrag zustande kommt, entgegen dem Grundsatz *superficies solo cedit*. Neraz (j)/(n) hingegen macht es davon abhängig wieviel abgebrannt ist. Ist weniger als die Hälfte kommt für ihn ein Kaufvertrag zustande.

Haftungsmaßstab bei *emptio venditio*:

Labeo argumentiert, dass der Verkäufer für den Schaden nicht einzustehen hat, wenn er die Sache auch vor Verkaufsabschluss so behandelt hätte. Folgend dem Prinzip, der *diligentia quam in suis rebus*. Paulus hingegen meint hingegen, dass der Verkäufer nur dann nicht einstehen müsse, wenn er wie *diligens pater familias* gehandelt hat, also nach dem objektiven Sorgfaltsmaßstab.

Custodiahaftung – Custodiagefahrtragung:

Manche Juristen gehen von einer Custodiahaftung aus, welche besagt, dass der Verkäufer für niederen Zufall haftet und das Erfüllungsinteresse leisten muss. Andere Juristen gehen davon aus, dass es eine Custodiagefahrtragung gib und der Verkäufer nicht haftet. Der Verkäufer trägt die Preisgefahr, der Käufer die Leistungsgefahr. Der Unterschied wird nur schlagend wenn der Wert über dem Kaufpreis liegt.

Gewährleistung - Mangelfolgeschäden:

Eine Kontroverse liegt hier nur bei Fässern vor. Pomponius argumentiert, dass der Verkäufer bei lecken Fässern nur bei *dolus malus* für Mangelfolgeschäden haftet. Unter Berufung auf Labeo (die wohl herrschende Meinung) wird ausgeführt, dass der Verkäufer bei Fässern generell einzustehen hat (Garantiepflicht).

--> für "*dicta et promissa*" also ausdrücklich gemachte Zusagen gilt auch eine verschuldensunabhängige Gewährleistung für Mangelfolgeschäden.

Vermietung von Fässern:

Keine Kontroverse: Hier wird ähnlich wie beim Kauf von Gefäßen eine Garantiepflicht angenommen. Der Vermieter muss – so als ob er von der mangelnden Dichte gewusst hätte – Ersatz für die Mangelfolgeschäden tragen (ausgeronnene Wein, kapputer Fußboden, etc).

Werklieferungsvertrag:

Keine Kontroverse: Wird vereinbart, dass der Unternehmer ein Werk ausschließlich aus eigenem Material herstellt handelt es sich um keine *locatio conductio operis*, sondern um eine *emptio venditio*. Dies gilt nicht für Bauverträge, weil die Hauptsache, der Baugrund, immer vom Werkbesteller stammt.

Locatio Conductio Irregularis:

Keine Kontroverse: Übergibt der Werkbesteller Material und überlässt dem Unternehmer ob er dieses oder anderes verwendet wird der Unternehmer Eigentümer des Materials. Zweite Variante der locatio conductio irregularis ist der Transporteur von Getreide. Auch dieser wird Eigentümer und kann dann irgendein Getreide an die Kund aussondern. Zufällige Beeinträchtigung hat der Transporteur vermutlich trotzdem nicht zu tragen.

Aufwandersatz bei Mandatum (Überschreitung):

Ein Mandatar kauft ein Grundstück um 150 000 statt um 100 000. Gaius meint der Mandant könne dies mit der actio mandati directa um 100 000 herausverlangen (Erfüllungsinteresse), muss dies aber nicht. Nicht einmal falls der Mandatar es um die vereinbarten 100 000 anbietet. Die Prokulianer hingegen meinen der Mandatar hat jedenfalls einen Anspruch auf die vertragsmäßigen 100 000.

Actio de in rem verso:

Diese Klage ist einerseits mit der Leistung begrenzt, und andererseits mit der Bereicherung. Grundsätzlich wird nur eine tatsächliche Version ersetzt, nicht schon eine Absicht. Julians Meinung, welche vermutlich über die herrschende hinaus geht, sieht die Möglichkeit einer actio de in rem verso, schon wenn der Sklave tatsächlich die Absicht hat seinen Herren mit dem gegebenen Darlehen zu bereichern und danach die Sache unverschuldet verloren geht.

GoA – Nützlichkeit:

Keine Kontroverse: Die Nützlichkeit bei der negotiorum gestio wird einerseits subjektiv beurteilt, also den subjektiven Interessen des Geschäftsherren entsprechend und ex ante (utiliter coeptum), also nur ob es nützlich begonnen wurde nicht ob es im Endeffekt nützlich war.

GoA – Haftung:

Fallgruppen:

- Grundsätzlich: Geschäftsführer haftet für dolus und culpa
- Notgeschäftsführung: Geschäftsführer haftet nur für dolus
- Unübliche Geschäfte: Geschäftsführer haftet für alles inkl. Zufall
- Geschäftsführung gegen den Willen: Teilweise wird ein Ersatz bejaht (actio negotiorum gestorum oder actio utilis), teilweise wird er verneint analog zur wissentlichen Leistung einer Nichtschuld bei der condictio indebiti.

Wegfall eines Anspruchs aus einer Bereicherungsklage:

- Der wissentlich Verfügende muss trotzdem zahlen
- Der gutgläubige muss nicht zahlen, aber sollte es ein Surrogat geben (gekaufte Sache oÄ) schon. Bei Sklavenfreilassung bspw. die Privilegien die ihm dadurch zuteil werden.
- Sollte die Sache untergegangen sein muss sie nur ersetzt werden wenn es Verschulden gab, oder der Bereicherte bereits im Verzug war